

RS Vwgh 1985/9/23 85/15/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1985

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §17;

Rechtssatz

Unterläßliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung nach § 17 ErbStG ist, daß dasselbe Vermögen bzw dasselbe Wirtschaftsgut den Anlaß für eine Mehrfachbesteuerung bildet. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung wird es ausnahmsweise zugelassen, wenn zwar nicht das Wirtschaftsgut als solches mehrfach übertragen wird, wohl aber an seine Stelle ein Ersatz getreten ist und bei wirtschaftlicher Betrachtung zumindest wertmäßig von demselben Vermögen gesprochen werden kann. Unterläßliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung nach Paragraph 17, ErbStG ist, daß dasselbe Vermögen bzw dasselbe Wirtschaftsgut den Anlaß für eine Mehrfachbesteuerung bildet. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung wird es ausnahmsweise zugelassen, wenn zwar nicht das Wirtschaftsgut als solches mehrfach übertragen wird, wohl aber an seine Stelle ein Ersatz getreten ist und bei wirtschaftlicher Betrachtung zumindest wertmäßig von demselben Vermögen gesprochen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985150177.X01

Im RIS seit

23.09.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at